

theils mich damit nicht einverstehen. Ich glaube nicht, daß die Moralität eines Menschen von der größern oder kleinern Masse seines Grundbesitzes abhängt. Wollte man den Grundsatz aufstellen, dann wäre ja die Moralität gefährdet bei allen Unangesehenen. Nun gehört aber der größte Theil der Einwohner des Landes zu den Unangesehenen, und ich sollte doch nicht meinen, daß diese für moralisch gefährdet deswegen anzusehen seien. Solche Uebersetzungen können nur indigniren, denn es gibt keine größere Beleidigung, die ein wohlhabenderer Mann gegen minder Begüterte aussprechen kann, als daß er den Armen mit dem Verbrecher für identisch hält; denn es muß das innerste Gefühl empören, wenn man hört, daß ein Mensch nur deswegen für schlecht gehalten wird, weil er kein Grundbesitzthum hat. Wenn ein anderer Abgeordneter darauf hingewiesen hat, daß man durch Dispensationen nachhelfen könne, wenn einmal ein Fall vorkomme, daß ein Mittelloser ein Haus bauen wolle, so muß ich darauf erwiedern, daß aus dem ganzen Gesehentwurfe hervorgeht, daß die hohe Staatsregierung Dispensationen überhaupt nur an den Orten geben will, wo es an Areal gebricht, um die 100 Quadratruthen zu kaufen. Wenn es aber am Vermögen gebricht, einen so großen Theil Landes zu acquiriren, so wird die Dispensation verweigert werden. Ueberhaupt kann ich mir von dergleichen Dispensationen keinen Vortheil versprechen, denn sie beruhen, wie schon vielmals anerkannt worden ist, auf Willkür, weil für derartige Entscheidungen keine Gründe anzugeben sind, sie machen aber auch noch Kosten, welche als Abzug von dem kleinen Capitale angesehen werden müssen, von welchem sich der Arme eben ein Häuschen bauen will. Wenn der geehrte Abg. Sachse auf seine frühere Behauptung zurückgekommen ist, daß Jemand innerhalb des Dorfes die Bauerlaubnis auch dann erhalten werde, wenn er keinen Grundbesitz neben dem Hause habe, so muß ich darauf entgegnen, daß im Gesetze kein Wort davon steht, daß bei Hausbauen innerhalb der Gemeinderäume von dieser Vorschrift abgegangen werden soll. — §. 11, wie sie im Gesezentwurf vorliegt, enthält die Vorschrift: 1) daß Häuser nicht in der Nähe von Waldungen angelegt werden sollen; allein wegen dieser Vorschrift bedarf es des Gesetzes nicht, denn sie besteht schon; auch jetzt dürfen in der Nähe von Waldungen Häuser nicht angelegt werden. Die zweite Bestimmung ist, daß Häuser nicht entfernt vom Orte aufgebaut werden dürfen, und auch diese Bestimmung gilt jetzt schon. Jeder, der ein Haus bauen will, hat nachzuweisen, daß er diese und noch eine Menge andere Bestimmungen beobachten will, ehe ihm die Erlaubnis gegeben wird, den Bau in Angriff zu nehmen. Die dritte Vorschrift, die gegeben werden soll, ist, daß man die Erlaubnis zum Hausbau davon abhängig macht, daß der Bauustige die Mittel nachweist, mit denen er den Bau vollenden zu können glaubt. Durch diesen Nachweis wird aber vollständig ausgeschlossen, daß Jemand durch pecuniäre oder andre Unterstützung dritter Personen den Bau zu Stande bringen will, was nach meiner Erfahrung nicht selten der Fall ist. Man wird also alle diese Fälle, wo Jemand mit Unterstützung Anderer bauen will, ausschließen und dergleichen Leute zwingen, unangesehen zu bleiben. Endlich die vierte Vor-

schrift, die in §. 11 enthalten ist, ist die, daß der Bau eines Hauses nicht genehmigt werden soll, wenn nicht wenigstens ein Areal von 100 Quadratruthen dazu gehört. Die Deputation hält aber diese Bestimmung für unpassend, denn kann sich Jemand ein solches Stück Land aneignen, so wird er es ohnehin thun, da nicht zu verkennen ist, daß mit dem Besitze eines solchen Areals manche Vortheile verbunden sind, allein wenn er es nicht erlangen kann, so glaubt die Deputation nicht, daß man aus diesem Grunde die Genehmigung zum Hausbaue versagen dürfe. Es gibt zwei Gründe, aus welchen vielleicht das Land zum Anbau in diesem Umfange nicht zu erlangen ist. Entweder ist nämlich in einem Dorfe ein geeignetes Areal in solcher Größe nicht zu verkaufen, dann können Sie aber doch die Bestimmung nicht treffen wollen, daß solchenfalls bei dem Besitze eines nur kleineren Stück Landes nicht gebaut werden dürfe? Sollte der Bau deshalb ganz verhindert werden, so könnte ich das für recht und billig nicht halten. Der andere Fall aber ist der, welcher am häufigsten vorkommen wird, daß der Anbauer das Geld dazu nicht besitzt, ein derartiges großes Areal zu kaufen.

(Staatsminister v. Zeschau tritt ein.)

100 Quadratruthen sind schon ein großes Stück Land, der dritte Theil eines Ackers, und ich glaube, daß in den bessern Gegenden des Landes ein solches Areal schon ziemlich hoch im Preise ansteigen wird. Will man auf diese Weise den Hausbau verwehren, so bleibt Nichts übrig, als derartigen Leuten Seiten der Gemeinde ein Unterkommen zu verschaffen. Man baut aber nur recht viel schöne Gemeindegäuser, sie werden bald voll werden. Das Gesetz will, wie es scheint, keine kleinen Häuser, welche die Leute sich selbst bauen könnten, sondern es sollen große Gemeindegäuser gebaut werden aus den Armenanlagen der Gemeinde. Daß das aber nicht im Sinne der Gemeinde liegt, versteht sich von selbst, und Sie können auch nicht umhin, dies zu erklären, sobald Sie zu Erlassung eines solchen Gesetzes, wie es jetzt vorliegt, Ihre Zustimmung geben. Da man das Heirathen der Armen und die Vermehrung ihrer Familien nicht verwehren kann, muß man auch kleine Häuser bauen lassen, denn unter der Erde, wie schon gesagt wurde, können die Leute nicht wohnen. Durch eine solche Beschränkung wird man diejenigen, welche sich ohne dieselbe nothdürftig selbst nähren würden, der Gemeindeversorgung überweisen, also den Pauperismus vermehren, aber auch dadurch die Ausgaben der Gemeinden für Ernährung und Erhaltung der Armen steigern. Ueberhaupt vermehrt man dadurch die Proletarier, vermehrt die Leute, die Nichts zu verlieren haben, während Jeder, der auch nur das kleinste Haus besitzt, ein nicht unbedeutendes Interesse an dem Wohle seiner Gemeinde nimmt. Jetzt liegt es nun in Ihrer Hand, meine Herren, ob dieser Theil des Gesetzes wider den Willen der Majorität der zweiten Kammer erlassen werden soll, oder nicht, es liegt in Ihrer Hand, indem Sie, wenn Sie wünschen, daß dieser Theil des Gesetzes nicht wider den Willen der Kammer erlassen werden soll, wenigstens mit zwei Drittheilen der Stimmen sich für das Deputationsgutachten erklären müssen. Ich füge noch hinzu, daß, wenn ja das Deputationsgutachten abgelehnt, oder nur mit einer